



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt  
Bayerstr. 28a, 80335 München

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem  
Herrn Otto Steinberger  
Friedenstraße 40  
  
81660 München

**Hauptabteilung Umweltvorsorge  
SG Lärmvorsorge  
RGU-UVO14**

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-47963  
Telefax: 089 233-47705  
Zimmer: 3070  
Sachbearbeitung:

E-Mail:  
uvo14.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
17.12.2019

Ihr Zeichen  
14-20 / B 07268

Unser Zeichen

Datum  
23.03.2020

## **Wasserburger Landstraße: Lärmkontrolle**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07268 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 12.12.2019

Sehr geehrter Herr Steinberger,

das Direktorium hat den o. g. Antrag dem Referat für Gesundheit und Umwelt zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Darin wird darum gebeten, die Lautstärke des täglichen Verkehrs auf der Wasserburger Landstr. zu messen, um zu erkennen, ob die Lautstärke tagsüber und auch ab 22:00 Uhr für das Wohngebiet zulässig ist.

Zudem wird vom Bezirksausschuss angemerkt, dass der in der Wasserburger Landstraße eingebaute lärmindernde Straßenbelag evtl. abgenutzt ist bzw. erst bei höheren Geschwindigkeiten wirkt. Der Bezirksausschuss bittet daher um die Durchführung einer Lärmmessung – bevorzugt in den Sommermonaten.

Bei dem Antrag handelt es sich gem. § 12 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und wird daher mit Schreiben der Verwaltung wie folgt beantwortet:

### **1. Grundsätzliches zur Bewertung und Beurteilung von Verkehrslärm**

Straßen-Verkehrsgeräusche müssen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 3 16. BImSchV nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet werden. Eine Messung ist dort gerade nicht vorgesehen.

Die gesetzgeberische Entscheidung, Berechnungen vorzuschreiben, hat fachliche und wirtschaftliche Hintergründe:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

- Bei Messungen können nur Einzelwerte ermittelt werden, die abhängig sind von Wochentag, Uhrzeit, Witterung usw. Um einen Jahresmittelwert zu erhalten, der zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen erforderlich wäre, müssten die Messungen an Werk- und Feiertagen, während der verkehrsstärksten Stunden und zu ruhigen Zeiten, bei allen vorkommenden Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden. Der Aufwand wäre immens und mit sehr hohen Kosten verbunden.
- Bei Messungen besteht die Gefahr, dass eine untypische Verkehrssituation (z.B. zufällig mehr oder weniger Motorräder als gewöhnlich) die Lärmmessung verfälschen und dadurch angreifbar machen.
- Schallschutzexperten müssten die Messung vor Ort durchgehend überwachen, da Fremdgeräusche wie der Gesang von Vögeln oder Fluglärm herausgerechnet werden müssten.
- Die Modelle und Verfahren zur Lärmberechnung wurden über lange Zeit aus Langzeitmessungen des Verkehrslärms entwickelt und haben einen hohen Qualitätsstandard. Bei der Berechnung wird von einer leichten Mitwindwetterlage und Inversionswetterlage ausgegangen, so dass immer zu Gunsten der Betroffenen gerechnet wird.
- Die gemessenen Lärmpegel liegen nach unserer Erfahrung in nahezu allen Fällen niedriger als die berechneten Werte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Lärmpegel-Messungen nicht zu Ergebnissen führen, die geeignet sind, nachvollziehbare Vergleiche zu erstellen. Daher werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt grundsätzlich keine Verkehrslärmmessungen durchgeführt.

Die Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr erfolgt daher grundsätzlich durch Berechnung gemäß den gesetzlich eingeführten Richtlinien.

## **2. Lärmindernder Straßenbelag auf der Wasserburger Landstraße**

Bezüglich des Zustands des lärmindernden Straßenbelags auf der Wasserburger Landstraße haben wir das zuständige Baureferat um Stellungnahme gebeten. Dieses hat sich wie folgt geäußert:

„Im Bereich der Wasserburger Landstraße zwischen Friedenspromenade und Stadtgrenze wurde 2010 im Rahmen des Konjunkturpaktes II mit Fördermitteln des Bundes ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut. Entsprechend den aktuellen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 19 wird diesem Deckschichttyp ein über die technische Lebensdauer rechnerisch und statistisch gemittelter Pegelminderungswert von ca. 3 dB im Vergleich zu dem in den Richtlinien aufgeführten Referenzbelag zugewiesen.

Bei neu hergestellten Fahrbahnbelägen ist die anfangs tatsächlich erzielte Pegelminderung in der Regel deutlich höher als dieser Wert. Mit zunehmender Liegedauer nimmt die akustische Wirksamkeit jedoch bedingt durch Verwitterung und Verschleiß der Oberflächentextur sukzessive ab.

Der in den RLS festgelegte Pegelminderungswert ist eine theoretische Größe, die die

natürlichen Veränderungen der akustischen Wirkung über die technische Lebensdauer eines Fahrbahnbelags berücksichtigt. Dieser Wert ist messtechnisch nicht reproduzierbar und dient als Eingangsgröße für Lärmberechnungen.

Aus Lärmmessungen an dem vorhandenen Belag können daher keine Rückschlüsse auf die Immissionsbelastung der angrenzenden Bebauung gezogen werden. Entsprechende Messungen sind nicht zielführend und werden daher seitens des Baureferats nicht durchgeführt.“

### **3. Schallschutzfensterprogramm der Landeshauptstadt München**

Die im Antrag geforderten Lärmmessungen können aus den o.g. Gründen seitens der zuständigen städtischen Referate nicht durchgeführt werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden an städtischen Straßen der Landeshauptstadt München (also auch an der Wasserburger Landstraße), an deren Häusern die Anhaltswerte des Lärmaktionsplans von  $L_{DEN} = 67$  dB(A) oder  $L_{Night} = 57$  dB(A) überschritten werden, die Möglichkeit besteht, einen finanziellen Zuschuss beim Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms zu beantragen. Die grundsätzliche Anspruchsberechtigung kann im Internet unter folgender Adresse abgefragt werden:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm/Schallschutzfensterprogramm.html>

Am Haus der Antragstellerin beträgt die Lärmbelastung gemäß der Lärmkartierung 2017 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 66,9 dB(A) am Tag ( $L_{DEN}$ ) und 57,8 dB(A) in der Nacht ( $L_{Night}$ ). Aufgrund der geringfügigen Überschreitung des nächtlichen Anhaltswertes besteht somit eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung für die Teilnahme am Schallschutzfensterprogramm.

### **4. Fazit**

Lärmmessungen sind - wie oben ausgeführt - grundsätzlich nicht zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr geeignet und können deshalb nicht durchgeführt werden.

Dies gilt nach Aussage des Baureferats auch für Messungen zur Beurteilung der lärmindernden Wirkung des im Jahr 2010 eingebauten Fahrbahnbelags.

Dem Antrag 14-20 / B 07268 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 12.12.2019 kann somit nicht entsprochen werden.

Der Antrag ist hiermit satzungsgemäß erledigt. Für eventuelle Rückfragen steht mein Mitarbeiter Herr (Tel.: 089 233-47963) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rudolf Fuchs  
Stadtdirektor